



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Eine Reihe bildungspolitischer Fragen bedürfen der schulrechtlichen Umsetzung bzw. Lösung durch den Gesetzgeber im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und im Bayerischen Personalvertretungsgesetz (BayPVG). Des Weiteren sind einige Folgeänderungen und Klarstellungen in den bestehenden Regelungen sowie redaktionelle Anpassungen erforderlich. Die Eckpunkte sind folgende:

- Die Bildungsministerkonferenz hat neue „Empfehlungen zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung von erkrankten Kindern und Jugendlichen“ erlassen (Beschluss vom 20. März 2025). Darin werden die bisherigen „Schulen für Kranke“ nun als „Klinikschulen“ bezeichnet.
- Die selbstgesteuerte, eigenverantwortliche Medienregulation im Kindes- und frühen Jugendalter gelingt vielfach noch nicht, da die erforderlichen kognitiven Regulationsstrategien noch nicht entwickelt wurden. Daher muss bei der außerunterrichtlichen Gerätenutzung (zu privaten Zwecken) gerade in den unteren Jahrgangsstufen ein altersadäquater Schutzraum garantiert werden.
- Eine Vielzahl von Kindern im Vorschulalter ist im regulär vorletzten Kindergartenjahr wegen Sprachentwicklungsstörungen in Behandlung. Es soll daher eine Regelung geschaffen werden, die es Logopädinnen und Logopäden ermöglicht, eine Erklärung über die Behandlung eines Kindes auszustellen, mit deren Vorlage bei der zuständigen staatlichen Grundschule das Kind von der Teilnahme an der Sprachstandserhebung befreit ist, weil eine Sprachförderung durch den verpflichtenden Besuch einer staatlich geförderten Kindertagesstätte mit einem integrierten Vorkurs Deutsch in diesen Fällen nicht die richtige Fördermaßnahme wäre.
- Mit dem Schulversuch „JAMI – jahrgangsübergreifendes Lernen an Mittelschulen“ wurde der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 und 6 ab dem Schuljahr 2022/2023 in allen Fächern der Mittelschule erprobt. Der gemeinsame Unterricht in diesen Jahrgangsstufen soll zum Schuljahr 2026/2027 in das Regelangebot überführt werden.
- Bislang besteht keine explizite gesetzliche Regelung zur Durchführung von Leistungsnachweisen, welche mittels digitaler Endgeräte erbracht werden, sowie keine explizite gesetzliche datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Bild- und Tonaufnahmen an Schulen.
- Im Rahmen mehrerer länderübergreifender Vorhaben zum Technologiebasierten Assessment (TBA) wird auch für Bayern eine Infrastruktur für das computerbasierte Testen (zunächst der Vergleichsarbeiten (VERA) – Vorhaben TBA-I) aufgebaut, deren hierfür notwendige Rechtsgrundlagen derzeit noch nicht im BayEUG verankert sind.
- Für länderübergreifend einzuführende computerbasierte Testinstrumente an Schulen in Bayern (TBA-II) und damit zusammenhängende Steuerungsentscheidungen bestehen derzeit ebenfalls noch keine hinreichenden Rechtsgrundlagen.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

- Die derzeitigen Regelungen zu Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen sind sehr detailliert und schränken den pädagogischen Handlungsspielraum der schulischen Gremien vor Ort unnötig ein.
- Die Gesetze bedürfen zudem an einigen Stellen der redaktionellen Aktualisierung.

B) Lösung

- Die aufgrund des Beschlusses der Bildungsministerkonferenz nötigen Begriffsänderungen von „Schulen für Kranke“ zu „Klinikschulen“ werden vollzogen. Diese betreffen neben dem BayEUG auch das BaySchFG und das BayPVG.
- Das bislang für die Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen geltende grundsätzliche Verbot der privaten Nutzung digitaler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände wird auf die Jahrgangsstufen 5 mit 7 ausgeweitet.
- Die Regelung zur verpflichtenden Sprachstandserhebung bei Kindern im regulär vorletzten Kindergartenjahr wird um einen Befreiungstatbestand bei Behandlung des Kindes durch eine Logopädin oder einen Logopäden ergänzt.
- Die Bestimmung zur Bildung von Klassen und zum Unterricht in der Mittelschule in Bayern wird um die Möglichkeit, gemeinsamen Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 einrichten zu können, ergänzt.
- Für digital gestützte Leistungsnachweise und die Verarbeitung von Bild- und Tonaufnahmen werden explizite gesetzliche Regelungen geschaffen.
- Die Rechtsgrundlagen für das Technologiebasierte Assessment (TBA-I) und für die Erweiterung des Technologiebasierten Assessments auf Längsschnittbeobachtungen (TBA-II) werden geschaffen.
- Die Regelungen zu den Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen werden reformiert insbesondere mit dem Ziel der Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen und der Beschleunigung von Verfahren.
- Nötige redaktionelle Aktualisierungen werden vorgenommen.

Für die näheren Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen in den Begründungen der jeweiligen Einzelvorschriften des Änderungsgesetzes verwiesen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die vorgesehenen Änderungen entstehen keine unmittelbaren Kosten.

I. Kosten für den Staat

Keine

II. Kosten für die Kommunen

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung – BV) ist nicht berührt. Den Schulaufwandsträgern (Kommunen) entstehen keine Mehrkosten. Die vorgesehenen Regelungen im BayEUG, BaySchFG und BayPVG enthalten weder eine Übertragung einer neuen Aufgabe noch eine verpflichtende Vorgabe an die Gemeinden und Gemeindeverbände i. S. d. Art. 83 Abs. 3 BV.

III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Es entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 39 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) und durch § 3 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
2. Art. 7a wird Art. 8 und in Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 11“ durch die Angabe „Art. 12“ ersetzt.
3. Die bisherigen Art. 8 bis 10 werden die Art. 9 bis 11.
4. Der bisherige Art. 11 wird Art. 12 und Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Staatsministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sowie dem jeweils fachlich zuständigen Staatsministerium die berufliche Grundbildung einschließlich des Berufsgrundschuljahres.“
5. In Art. 13 Satz 4 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 11“ durch die Angabe „Art. 12“ ersetzt.
6. In der Überschrift des zweiten Teils Abschnitt II Buchst. c wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
7. Art. 19 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Schülerinnen und Schüler an Förderschulen, die nach einem Lehrplan unterrichtet werden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der jeweiligen allgemeinen Schule entspricht, können in den letzten beiden Schuljahren Zeugnisse mit einer abweichenden Schulbezeichnung erhalten; das Nähere regeln die Schulordnungen.“
8. Art. 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „Klassen für Kranke“ durch die Angabe „nicht selbstständige Klinikschulen in Form von Klinikklassen“ ersetzt.
9. In Art. 21 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Art. 30a Abs. 9 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 7 Satz 3“ ersetzt.
10. Art. 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „Schulen für Kranke;“ durch die Angabe „Klinikschulen,“ ersetzt.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „Schulen für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „Krankenhäusern“ wird durch die Angabe „Kliniken“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Krankenhausaufenthalt“ durch die Angabe „Klinikaufenthalt“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
- 11. Art. 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „Schulen für Kranke;“ durch die Angabe „Klinikschulen,“ ersetzt.
 - b) In Nr. 8 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
- 12. Art. 25 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 11“ durch die Angabe „Art. 12“ ersetzt.
 - c) In Nr. 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
- 13. Art. 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird die Angabe „ , Bezeichnung von Schulen und Schülerheimen“ angefügt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „Schulen für Kranke und Berufsschulen“ wird durch die Angabe „Klinikschulen, Berufsschulen und staatliche verbundene Schülerheime“ ersetzt.
 - bb) Die folgenden Sätze 2 bis 4 werden angefügt:

„²Die amtliche Schulbezeichnung muss eindeutig sein und enthält den Schulträger, die Schulart und den Schulort, wobei die Angabe des Schulträgers bei den staatlichen Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren entfällt. ³Bei Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachakademien und, soweit erforderlich, bei Fachoberschulen und Berufsoberschulen enthält die Bezeichnung auch die geführte Ausbildungsrichtung oder Fachrichtung. ⁴Der Schulträger kann auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung des Schulaufwandsträgers, der Lehrerkonferenz, der Schülermitverantwortung, des Elternbeirats, bei Berufsschulen des Berufsschulbeirats, zusätzlich einen Namen verleihen.“
- 14. Art. 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Die Einstellung von Lehrkräften, bei denen die fachlichen, pädagogischen und persönlichen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis in Bayern für die betroffene Schulart erfüllt sind und die entsprechend verwendet werden, stellt keine wesentliche Änderung dar.“
 - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Art. 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Einstellung und Verwendung von Lehrkräften an beruflichen Schulen, die die erforderliche Befähigung zum Lehramt nicht besitzen, sowie die Bestellung unterhältig beschäftigter Schulleiterinnen oder Schulleiter sind der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.“

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Die Schulaufsichtsbehörde“ durch die Angabe „Diese“ ersetzt.
15. Die Art. 28 und 29 werden aufgehoben.
16. Art. 30 wird Art. 28.
17. Art. 30a wird Art. 29 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Halbsatz 1 wird Satz 1 und die Angabe „;“ am Ende wird durch die Angabe „.“ ersetzt.
- bb) Halbsatz 2 wird Satz 2 und die Angabe „die“ wird durch die Angabe „Die“ ersetzt.
- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Satz 3 wird Satz 2.
- c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:
- „²Kooperationsformen nach Satz 1 können mit Zustimmung der beteiligten Schulaufwandsträger, Schulen und der Schulaufsichtsbehörde sowie nach Anhörung der Elternbeiräte eingerichtet werden. ³Sind unterschiedliche Förderschwerpunkte betroffen, bestimmt die zuständige Regierung im Benehmen mit dem zuständigen Schulamt die für die sonderpädagogische Förderung zuständige Förderschule oder die zuständigen Förderschulen.“
- d) Abs. 9 wird aufgehoben.
18. Art. 30b wird Art. 30 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „und 5“ wird durch die Angabe „und 4“ ersetzt.
- bbb) Die Angabe „;“ am Ende wird durch die Angabe „.“ ersetzt.
- bb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 4 Satz 5 und 6 wird aufgehoben.
- d) Folgender Abs. 6 wird angefügt:
- „(6) Art. 29 gilt entsprechend.“
19. Art. 32 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Die Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.
20. Art. 32a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹An Mittelschulen sind Jahrgangsklassen zu bilden, wobei gemeinsamer Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 eingerichtet werden kann.“
- b) In Abs. 3 Satz 1 bis 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.
21. Art. 33 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift, in Abs. 1 Satz 1 sowie in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

- b) In Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
22. In Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
23. Art. 37 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Die Teilnahme an der Sprachstandserhebung an der zuständigen Grundschule muss erfolgen, solange dieser
- 1. weder eine schriftliche Erklärung einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, wonach das Kind keinen Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat,
 - 2. noch eine schriftliche Erklärung einer Schulvorbereitenden Einrichtung oder einer Heilpädagogischen Tagesstätte, dass das Kind wegen eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer Behinderung in einer dieser Einrichtungen betreut wird,
 - 3. noch eine schriftliche Erklärung einer Logopädin oder eines Logopäden, dass das Kind aufgrund einer Sprachentwicklungsstörung eine logopädische Therapie erhält, aber keinen darüber hinausgehenden Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat,
- vorgelegt wird.“
24. Art. 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 11“ durch die Angabe „Art. 12“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Art. 35 Abs. 2 LfB oder §§ 11, 12 der Bundeslaufbahnverordnung“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 6 wird die Angabe „Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 2“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 7“ ersetzt.
25. Art. 41 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „nach Art. 30a Abs. 7 Nr. 3“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 Halbsatz 1 wird nach der Angabe „entscheiden“ die Angabe „nach Beratung“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Schulen oder Klassen für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschulen oder Klinikklassen“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „Schule oder Klasse für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschule oder Klinikklasse“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - d) Abs. 4 wird Abs. 3 und wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind unter Beachtung der schulartspezifischen Regelungen für Aufnahme und Schulwechsel an einer allgemeinen Schule oder an einer Förderschule an. ²Die Aufnahme an einer Förderschule setzt die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens voraus.“
 - e) Abs. 5 wird Abs. 4.
 - f) Abs. 6 wird Abs. 5 und Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Das Nähere regeln die Schulordnungen.“
 - g) Abs. 7 wird Abs. 6.

- h) Abs. 8 wird Abs. 7 und in Satz 1 wird die Angabe „Art. 30a Abs. 7“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
 - i) Die Abs. 9 bis 11 werden die Abs. 8 bis 10.
26. Art. 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 30a“ durch die Angabe „Art. 29“ ersetzt.
 - b) In Nr. 5 wird jeweils die Angabe „Art. 30b“ durch die Angabe „Art. 30“ ersetzt.
27. Art. 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz 1 ersetzt:
„¹Grundlage für Unterricht und Erziehung bilden die Lehrpläne, die Stundentafeln und sonstige Richtlinien, welche sich nach den besonderen Bildungszielen und Aufgaben der jeweiligen Schulart richten.“
 - b) Satz 3 wird Satz 2.
28. Art. 51 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„¹Schulbücher und Arbeitshefte dürfen in der Schule nur verwendet werden, wenn sie für den Gebrauch in der betreffenden Schulart und Jahrgangsstufe sowie in dem betreffenden Unterrichtsfach durch das zuständige Staatsministerium zugelassen sind. ²Die Zulassung setzt voraus, dass diese die Anforderungen nach Art. 45 Abs. 1 erfüllen und den pädagogischen und fachlichen Erkenntnissen für die betreffende Schulart und Jahrgangsstufe entsprechen.“
 - bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:
„⁴Das zuständige Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Lernmittel, die prüfungspflichtig sind, die Anforderungen an die äußere Gestaltung sowie Zuständigkeit und Verfahren für die Zulassung und Verwendung von Lern- und Lehrmitteln festzulegen.“
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 3 wird Abs. 2.
 - d) Abs. 4 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) In Satz 2 wird die Satznummerierung „²“ gestrichen.
 - e) Abs. 5 wird aufgehoben.
29. Art. 52 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Für Leistungsnachweise kann vorgesehen werden, dass diese ganz oder teilweise unter Verwendung digitaler Endgeräte erbracht werden.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 9“ durch die Angabe „Art. 10“ ersetzt.
30. Art. 56 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 Satz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Art. 41 Abs. 4“ wird durch die Angabe „Art. 41 Abs. 3“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „Art. 41 Abs. 6“ wird durch die Angabe „Art. 41 Abs. 5“ ersetzt.

- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird die Angabe „und“ durch die Angabe „ ,“ ersetzt und nach der Angabe „Schulveranstaltungen“ wird die Angabe „oder im Einzelfall“ eingefügt.
 - bbb) In Nr. 2 wird die Angabe „oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Grundschulen oder Grundschulstufen an Förderschulen“ durch die Angabe „die Jahrgangsstufen 1 mit 7“ ersetzt.
31. Art. 57 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „ ; sie ist“ wird durch die Angabe „ , sofern sie“ ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe „der Schulen“ wird die Angabe „ist“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.
 - c) In Abs. 4 Halbsatz 2 wird die Angabe „Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2“ gestrichen.
32. In Art. 60a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 1 wird vor der Angabe „171“ die Angabe „125 bis 130a,“ eingefügt.
33. Art. 62 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:
„wählbar sind alle Lehrkräfte sowie Förderlehrerinnen und Förderlehrer.“
 - b) Abs. 8 wird aufgehoben.
 - c) Die Abs. 9 und 10 werden die Abs. 8 und 9.
34. Art. 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „zusätzlich“ wird die Angabe „jeweils“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „gebildet“ wird durch die Angabe „gewählt, wenn das mindestens zwei der betroffenen Elternbeiräte verlangen“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird nach der Angabe „trägt“ die Angabe „ , sowie für Schulverbände“ eingefügt.
 - c) Satz 4 wird aufgehoben.
35. Art. 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „ ;“ am Ende durch die Angabe „ .“ ersetzt.
 - bb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 7 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
 - bb) In den Nrn. 8 und 9 wird jeweils die Angabe „Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3“ durch die Angabe „Art. 88 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 12 wird die Angabe „Art. 29 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 26 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
36. Art. 66 Abs. 3 wird aufgehoben.
37. In Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 wird die Angabe „113c Abs. 4“ durch die Angabe „113c Abs. 3“ ersetzt.

38. Art. 70 wird wie folgt gefasst:

„Art. 70

Berufsschulbeirat

(1) An jeder Berufsschule wird ein Berufsschulbeirat gebildet.

(2) ¹Der Berufsschulbeirat hat die Aufgabe, die Beziehungen zwischen Schule, Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Ausbildungsbetrieb, Arbeitswelt und Wirtschaft zu fördern. ²Der Berufsschulbeirat wirkt außerdem mit, soweit dies in der Schulordnung vorgesehen ist.

(3) Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere, insbesondere Zusammensetzung, Amtszeit, Mitgliedschaft, Auswahlverfahren, Geschäftsgang, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, zu regeln.“

39. Die Art. 71 und 72 werden aufgehoben.

40. In Art. 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

41. Art. 78 Abs. 3 wird aufgehoben.

42. Art. 79 wird wie folgt gefasst:

„Art. 79

Kommunale Medienzentren

Die von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden errichteten und unterhaltenen kommunalen Medienzentren versorgen die Schulen und die außerschulischen Bildungseinrichtungen mit Medien und erfüllen die damit zusammenhängenden pädagogischen Aufgaben.“

43. In Art. 84 Abs. 3 Satz 3 wird nach der Angabe „verlangen“ die Angabe „; der Vollzug der Entscheidung der Schulleitung wird dadurch nicht gehemmt“ eingefügt.

44. Nach Art. 85 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) ¹Bild- und Tonaufzeichnungen von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen dürfen im Rahmen der pädagogischen Tätigkeit der Schule verarbeitet werden. ²Abs. 1a Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Aufzeichnungen sind unverzüglich nach der Aufgabenerfüllung zu löschen, soweit keine andere Rechtsgrundlage für eine weitere Verarbeitung vorliegt.“

45. Art. 86 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird nach der Angabe „Parallelklasse“ die Angabe „oder von einer Ganztags- in eine Halbtagsklasse“ eingefügt.

bb) Die Nrn. 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„4. der Ausschluss vom Unterricht in einem Fach oder im Ganzen oder von sonstigen Schulveranstaltungen nach Art. 28 für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen,

5. der Ausschluss vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen nach Art. 28 für einen Zeitraum über vier Wochen, höchstens jedoch bis zum Ende des darauffolgenden Schulhalbjahres, bei Gefährdung von Rechten Dritter oder der Aufgabenerfüllung der Schule durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten (schulische Gefährdung),“.

cc) Die Nrn. 6 und 7 werden aufgehoben.

dd) Nr. 9 wird Nr. 6.

ee) Nr. 10 wird Nr. 7.

ff) Nr. 11 wird Nr. 9 und die Angabe „nach Nr. 10“ wird gestrichen.

gg) Nr. 12 wird Nr. 10.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Ordnungsmaßnahmen aufgrund außerschulischen Verhaltens, soweit es nicht die Verwirklichung der Aufgaben der Schule gefährdet und“.
- bb) Die Nrn. 4 und 5 werden aufgehoben.
- cc) Nr. 6 wird Nr. 4.
- c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:
- „(4) ¹Eine entlassene Schülerin oder ein entlassener Schüler kann jederzeit an einer anderen Schule aufgenommen werden. ²Die Wiederaufnahme an der bisherigen Schule ist ausnahmsweise möglich, wenn die Anwendung von Satz 1 im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.“

46. Art. 87 wird wie folgt gefasst:

„Art. 87

Sicherungsmaßnahmen

Als Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der vorläufige Ausschluss vom Besuch des Unterrichts und sonstigen Schulveranstaltungen nach Art. 28 oder der praktischen Ausbildung auch bei bestehender Schulpflicht, wenn das Verhalten das eigene Leben oder die eigene Gesundheit oder das Leben und die Gesundheit von Mitschülerinnen und Mitschülern, Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen oder anderen Personen im Rahmen ihrer schulischen oder praktischen Ausbildung gefährdet oder eine solche Gefährdung zu erwarten ist und die Gefahr nicht anders abwendbar ist,
2. die Beendigung der Vollzeitschulpflicht mit Ablauf des achten Schulbesuchsjahres sowie der Berufsschulpflicht, wenn das Verhalten der Schülerin oder des Schülers den Bildungsanspruch der Mitschülerinnen und Mitschüler oder die Arbeit oder Gesundheit von Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen schwerwiegend und dauerhaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

47. Art. 88 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Nr. 5 bis 7, 9 und 10 die Lehrerkonferenz, in den Fällen der Nrn. 9 und 10 im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde und“.
- cc) In Nr. 4 wird die Angabe „und“ am Ende durch die Angabe „.“ ersetzt.
- dd) Nr. 5 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf mögliche Leistungen nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch; bei Maßnahmen nach Art. 87 Abs. 2 Nr. 1 und 3 ist ein Antrag der Lehrerkonferenz erforderlich“ durch die Angabe „auf Antrag der Lehrerkonferenz“ ersetzt.
- c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
- „(3) Über die Wiederaufnahme nach Art. 86 Abs. 4 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, nach zweimaliger Entlassung bedarf die Wiederaufnahme des Einvernehmens der Schulaufsichtsbehörde, nach dreimaliger Entlassung der Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums, welche auch die Schule bestimmen.“

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird die Angabe „bei Ordnungsmaßnahmen und bei Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 Abs. 2“ durch die Angabe „in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 und Art. 87 Nr. 2“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 2 wird die Angabe „bei Maßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 12 und Art. 87 Abs. 2 sowie“ durch die Angabe „in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 10 und Art. 87 Nr. 2.“ ersetzt.
 - ccc) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²Vor jeder Entscheidung oder einem Antrag der Lehrerkonferenz können die Schülerin oder der Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf Antrag in der Konferenz persönlich vortragen. ³Auf Antrag anzuhören sind

 1. Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen oder eine Lehrkraft des Vertrauens in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 10 sowie
 2. ein Mitglied des Elternbeirates bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 5 bis 10.

⁴Art. 24 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) bleibt unberührt.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und die Angabe „2 und 3“ wird durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Schüler“ die Angabe „und die Erziehungsberechtigten“ eingefügt.
 - bbb) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - ccc) Nr. 3 wird Nr. 2 und wird wie folgt gefasst:

„2. bei volljährigen Schülerinnen und Schülern vor Vollendung des 21. Lebensjahres die früheren Erziehungsberechtigten in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 5 bis 10 und Art. 87,“.
 - ddd) Nr. 4 wird Nr. 3 und die Angabe „bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 10“ wird durch die Angabe „in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 7“ ersetzt.
 - eee) Nr. 5 wird Nr. 4 und die Angabe „bei Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 Abs. 1“ wird durch die Angabe „in den Fällen des Art. 87 Nr. 1“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „Nr. 4 bis 12“ wird durch die Angabe „Nr. 3 bis 10“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „;“ wird durch die Angabe „,“ ersetzt.
- f) Der bisherige Abs. 5 wird aufgehoben.
- g) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Ausschluss- oder Entlassungsverfahren“ durch die Angabe „Verfahren“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „in Bezug auf dieses Verfahren auch bei einem Schulwechsel als Angehöriger derjenigen Schule“ durch die Angabe „als derjenigen Schule zugehörend“ ersetzt.
48. Art. 88a wird aufgehoben.

49. Art. 89 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Angabe „88a“ durch die Angabe „88“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
50. Art. 92 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „Art. 30 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 26 Abs. 1 Satz 2 und 3, Art. 28 Abs. 2“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
51. In Art. 100 Abs. 3 wird die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.
52. Art. 113b wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Satznummerierung „1“ wird gestrichen.
 - bbb) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „anonymisierte Leistungsdaten“ durch die Angabe „Erhebungsmerkmale“ ersetzt.
 - ccc) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) Die Angabe „und der“ wird durch die Angabe „ , der“ ersetzt.
 - bbbb) Nach der Angabe „Orientierungsarbeiten“ wird die Angabe „ , und der länderübergreifenden Kompetenztests“ eingefügt.
 - cccc) Nach der Angabe „Aufgabe“ wird die Angabe „ , erreichte Kompetenzstufen“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 3 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „ , “ eingefügt.
 - bbb) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. die Ergebnisse der länderübergreifenden Kompetenztests“.
 - bb) In Satz 3 Halbsatz 2 wird nach der Angabe „Nr. 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.
 - c) Abs. 8 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Auskünfte sind

 1. für die Amtliche Schulstatistik gemäß Abs. 6 und die Ergebnisstatistiken nach Abs. 5 Nr. 2 unter Verwendung des vom Staatsministerium bereitgestellten Schulverwaltungsprogramms,
 2. für die Ergebnisstatistiken nach Abs. 5 Nr. 1 unter Verwendung der vom Staatsministerium hierfür bereitgestellten Verfahren

an die in Abs. 10 genannten Stellen vollständig und rechtzeitig zu erteilen.“
 - d) Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) ¹Um schuljahresübergreifende statistische Auswertungen zu ermöglichen, wird im Rahmen der Amtlichen Schulstatistik gemäß Abs. 6 für jeden Datensatz auf Grundlage von Hilfsmerkmalen nach Abs. 4 ein Pseudonym erzeugt. ²Im Rahmen der Ergebnisstatistiken nach Abs. 5 Nr. 1 wird für jeden Datensatz ein Pseudonym erzeugt. ³Die Pseudonyme nach den Sätzen 1 und 2 sind jeweils so zu gestalten, dass ein Rückschluss auf Einzelpersonen ausgeschlossen ist. ⁴Die Daten der Ergebnisstatistiken nach Abs. 5 Nr. 2 werden ohne

Verknüpfung mit personenbezogenen Daten und ohne Verknüpfung mit einem Pseudonym in den statistischen Auswertungsprozess eingespeist.“

53. Art. 113c wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Satz 2 wird Satz 1 und wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „Bewertung“ wird durch die Angabe „Sicherstellung und Verbesserung“ ersetzt.

bbb) Nach der Angabe „Mittel“ wird die Angabe „ , unter Beteiligung des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung und durch Einsatz von hierfür speziell qualifizierten Evaluationsgruppen“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird Satz 2 und die Angabe „Schulen in kommunaler und freier Trägerschaft“ wird durch die Angabe „kommunalen und privaten Schulen“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Für den Zweck der internen und externen Evaluation können die betroffene Schule, die zuständigen Schulaufsichtsbehörden sowie das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung personenbezogene Daten verarbeiten, soweit das öffentliche Interesse die schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen erheblich überwiegt und der Zweck der Evaluation auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. ²Personenbezogene Daten werden spätestens ein Jahr nach ihrer Erhebung gelöscht.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Abs. 4 wird Abs. 3 und in Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

54. In Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. e wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

55. Art. 120 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Art. 26 Abs. 1, Art. 30“ wird durch die Angabe „Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Art. 28“ ersetzt.

b) Die Angabe „86 Abs. 1 Satz 1 und 3 bis 5, Abs. 2, 3 Nr. 1, 2 und 5, Art. 87 Abs. 2, Art. 88 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, 7 und 8, Art. 88a“ wird durch die Angabe „86 Abs. 1 Satz 1 und 3 bis 5, Abs. 2, 3 Nr. 1 bis 3, Abs. 4, Art. 87 Nr. 2, Art. 88 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, 4, 7 und 8“ ersetzt.

56. Dem Art. 122 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Für Verfahren betreffend die Verhängung von Ordnungs- oder Sicherungsmaßnahmen, die am ...**[einzusetzen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes nach § 6 Satz 1]** eingeleitet, aber nicht bestandskräftig abgeschlossen sind, finden die Art. 86 bis 88 in der am ...**[einzusetzen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes nach § 6 Satz 1]** geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

57. Art. 123 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „ , elektronische Verwaltungsinfrastrukturen“ gestrichen.

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

1. Buchst. h wird aufgehoben.
2. Die Buchst. i und j werden die Buchst. h und i.

§ 3

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 6. August 2025 (GVBl. S. 442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 30a Abs. 8 Satz 2 und Art. 30b Abs. 4 Satz 6“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 8 Satz 2“ ersetzt.
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 30a“ durch die Angabe „Art. 29“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 30a Abs. 7“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
3. In Art. 8 Abs. 5 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
4. Art. 9 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Schule für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „Krankenhaus-Schulverband“ wird durch die Angabe „Klinikschulverband“ ersetzt.
5. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Schulen für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „ein Krankenhaus“ wird durch die Angabe „eine Klinik“ ersetzt.
 - cc) Die Angabe „Schule für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „ein Krankenhaus“ durch die Angabe „eine Klinik“ ersetzt.
6. Art. 16 Abs. 3 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Absätze“ wird durch die Angabe „Die Abs.“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „Schulen für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
7. In der Überschrift des dritten Teils Abschnitt III wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
8. In Art. 34 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
9. In Art. 34a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „§ 2 der Krankenhausschulordnung“ durch die Angabe „§ 2 der Klinikschulordnung“ ersetzt.

10. Art. 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 12 Halbsatz 1 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
- b) In Nr. 13 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.

§ 4

Weitere Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Art. 30 Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Art. 6 Abs. 4, Art. 53 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 Nr. 3 wird jeweils die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

§ 6

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant 1. August 2026]** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 2 am 2. Oktober 2026 und
2. § 4 am 2. Januar 2027.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Verschiedene bildungspolitische Fragestellungen erfordern eine Antwort des Gesetzgebers. Insbesondere soll die Möglichkeit zur privaten Nutzung digitaler Endgeräte künftig – auf Basis der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse – nur noch ab Jahrgangsstufe 8 bestehen. Ebenso soll das BayEUG mit dem Ziel der Verschlankung von Verfahren und der Reduzierung von ermessenslenkenden Vorgaben zur Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen aktualisiert und angepasst werden.

Die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen sowie die zukünftige Berufswelt ist zudem von einer zunehmenden Digitalisierung geprägt. Ständig verfügbares Wissen und die Möglichkeiten Künstlicher Intelligenz verändern die Kompetenzen, die Schülerinnen und Schüler für eine gelungene Teilhabe an Gesellschaft und Arbeitswelt in Zukunft brauchen. Um Kinder und Jugendliche angemessen auf diese veränderten Anforderungen vorzubereiten, finden auch an den Schulen Weiterentwicklungen statt, die beispielsweise eine fortschreitende Digitalisierung sowie eine Weiterentwicklung der Prüfungsformate betreffen. Neben etablierten Formaten von Leistungserhebungen gewinnen Leistungsnachweise, in denen Handlungs-, Prozess- und Projektorientierung im Vordergrund stehen, verstärkt an Bedeutung. Wissen muss nicht mehr nur abrufbar sein, sondern vor allem kompetent angewandt werden können.

Damit einher geht auch ein Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungen mit pädagogischem Zweck.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 – Änderung des BayEUG:

Zu Nrn. 1, 6, 8, 10, 11, 13, 21, 22, 25, 52, 57 – Art. 6, 20, 23, 24, 26, 33, 36, 41, 89, 114 BayEUG:

Die Empfehlung der Bildungsministerkonferenz „Empfehlungen zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung von erkrankten Kindern und Jugendlichen“ (Beschluss vom 20. März 2025) verwendet den Begriff „Klinikschulen“ und nicht „Schulen für Kranke“. Nach S. 6 der Empfehlungen können je nach länderspezifischen Regelungen an Kliniken Schulen errichtet werden und die Bezeichnung Klinikschule führen. Das BayEUG soll an diese Terminologie angepasst werden.

Entsprechend wird auch das Wort „Krankenhäuser“ durch das Wort „Kliniken“ ersetzt.

Die bisherige Krankenhausschulordnung wird im Rahmen einer Verwaltungsänderung zum 1. August 2026 ebenfalls an die neuen Begrifflichkeiten angepasst.

Zu Nrn. 2 bis 5 – Art. 7 bis 11 BayEUG:

Zum neuen Art. 12 Abs. 4 (bisher Art. 11 Abs. 4): Das bewährte System der Ordnung der beruflichen Grundbildung wird als Beitrag zur Deregulierung verfahrensmäßig verschlankt und inhaltlich vereinfacht. Die bisherigen Anhörungsrechte im Vorfeld der Verwaltungsgebung sind entbehrlich, da die Landesorganisationen der Fachverbände sowie die zuständigen Stellen im Rahmen der Verbändeanhörung bei Verordnungserlass mitwirken können.

Im Übrigen redaktionelle Folgeänderung bzw. Straffungen.

Zu Nr. 7 – Art. 19 BayEUG:

Die Folgeänderung zur Änderung zu Art. 29 BayEUG entspricht dem bisherigen Art. 29 Abs. 1 Satz 4 BayEUG.

Zu Nrn. 8 bis 12 – Art. 20 bis 25 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 13 – Art. 26 BayEUG:

Der bisherige Art. 29 BayEUG wird in Art. 26 Abs. 1 BayEUG integriert und dabei gestrafft.

Zu Nr. 14 – Art. 27 BayEUG:

Zu Abs. 1:

Der bisherige Satz 4 wird lediglich sprachlich angepasst, eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Weiterhin stellen die in Satz 4 genannten Konstellationen keine wesentlichen Änderungen dar, sodass eine Anzeigepflicht nach Satz 3 weiterhin entfällt.

Zu Abs. 2:

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von Art. 26 und Art. 29 BayEUG. Zukünftig legen die kommunalen Schulträger zudem eigenständig fest, in welcher Form bestimmte Schulnamen gegeben werden können; eine gesetzlich verbindliche Vorgabe ist nicht erforderlich.

Zu Abs. 4:

Die Einzelheiten der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung von Lehrkräften ohne Lehramtsbefähigung wird untergesetzlich geregelt; der bisherige Satz 1 Halbsatz 2 ist nicht erforderlich. Ebenso ist künftig nur noch eine Anzeige gegenüber der Schulaufsicht erforderlich.

Zu Nr. 15 – Art. 28 und 29 BayEUG:**Zur Änderung von Art. 28 BayEUG:**

Die gemäß dem Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) in einem Raumordnungsplan festgelegten Ziele der Raumordnung sind für die Planung und den Bau von Schulen in der Regel bindend und die Grundsätze der Raumordnung müssen in der Abwägung berücksichtigt werden. Auch den regionalen Gegebenheiten wird bereits durch die gem. Art. 21 ff. BayLplG in Form einer Rechtsverordnung festzulegenden und folglich zu beachtenden Regionalpläne ausreichend Rechnung getragen. Eine zusätzliche schulrechtliche Regelung in Art. 28 BayEUG ist nicht länger erforderlich. Ihre Aufhebung dient auch der Verfahrensoptimierung für die beteiligten Stellen.

Zur Änderung von Art. 29 BayEUG:

Die bislang in Art. 29 BayEUG enthaltenen Regelungen werden im erforderlichen Umfang in Art. 26 und 27 integriert und redaktionell gestrafft. Die bislang in Abs. 1 Satz 2 enthaltenen Vorgaben richten sich an das Staatsministerium und bedürfen keiner gesetzlichen Verankerung. Der bisherige Abs. 1 Satz 4 wird aufgrund der Sachnähe in Art. 19 Abs. 4 BayEUG verschoben. Der bisherige Abs. 1 Satz 5 ist nicht mehr erforderlich.

Zu Nr. 16 – Art. 30 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 17 – Art. 30a BayEUG:

Zur Artikelnummerierung: Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Abs. 4:

Redaktionelle Änderung.

Zu Abs. 6:

Redaktionelle Straffung.

Zu Abs. 7 und 9:

Der bisherige Abs. 9 wird in Abs. 7 Satz 2 integriert und redaktionell gestrafft. Die bisherige „Soll-Vorschrift“ wird in eine „Kann-Vorschrift“ geändert, sodass die Beteiligten vor Ort entscheiden können, ob eine Kooperationsform eingerichtet werden soll.

Zu Nr. 18 – Art. 30b BayEUG:**Zu Abs. 4 Satz 5:**

Eine gesetzliche Regelung ist nicht erforderlich, die Zusammenarbeit der Schulen ist eine Selbstverständlichkeit.

Zu Abs. 6:

In Abs. 6 werden Regelungen zur entsprechenden Geltung von einzelnen Regelungen des bisherigen Art. 30a (bisher in Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 4 Satz 6) im neuen Art. 30 BayEUG zusammengeführt, der auf den gesamten neuen Art. 29 verweist.

Zu Nr. 19 – Art. 32 BayEUG:

Die Vorgabe eines pädagogisch-fachlichen Konzepts für die Begründung eines Verbundes bedarf keiner expliziten gesetzlichen Regelung. Dass ein solches Konzept erforderlich ist, wird bereits durch den Zweck des Verbundes und das Wort „zusammenarbeiten“ in Satz 1 des Abs. 5 deutlich.

Zu Nr. 20 – Art. 32a BayEUG:**Zu Abs. 2:**

Im Rahmen des Schulversuches „JAMI – jahrgangsübergreifendes Lernen an Mittelschulen“ wurde ab dem Schuljahr 2022/2023 die Möglichkeit zur Bildung jahrgangsgemischter Klassen, wie sie bisher nur beschränkt in § 9 Abs. 2 und 3 der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (MSO) vorgesehen ist, ausgeweitet, um jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht in allen Fächern der Jahrgangsstufen 5 und 6 zu ermöglichen. Zugleich wurde das Durchlaufen der Jahrgangsstufen 5 und 6 in zwei oder drei

Schuljahren erprobt, um Schülerinnen und Schülern bei Bedarf mehr Lernzeit zu ermöglichen. Die Flexibilisierung von Lernzeit sollte einen wichtigen Beitrag zur Sprachförderung sowie zur inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem oder sonstigem Förderbedarf leisten. Der Schulversuch war erfolgreich und die Einrichtung jahrgangsgemischter Klassen der Jahrgangsstufen 5 und 6 soll in das Regelangebot der Mittelschule überführt werden. Eine Mittelschule soll jahrgangsgemischte Klassen nur dann einrichten, wenn die Mittelschule mehrzünftig ist oder einem Schulverbund angehört. Dies stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler auch jahrgangsgemischte Klassen der Jahrgangsstufen 5 und 6 besuchen können.

Zu Abs. 3, 4, 5:

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 23 – Art. 37 Abs. 3 BayEUG:

Mit Ergänzung des Art. 37 Abs. 3 Satz 3 BayEUG sollen Logopädinnen und Logopäden die Möglichkeit erhalten, eine Erklärung über die Behandlung eines Kindes aufgrund einer Sprachentwicklungsstörung auszustellen, mit deren Vorlage bei der zuständigen staatlichen Grundschule das Kind von der Teilnahme an der Sprachstandserhebung befreit ist. Diese Erklärung darf nur ausgestellt werden, wenn das Kind keinen darüber hinausgehenden Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat. Die Ausstellung einer solchen Erklärung auf Anfrage der Erziehungsberechtigten wird den Logopädinnen und Logopäden freigestellt.

Zu Nr. 24 – Art. 39 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderung und redaktionelle Straffung.

Zu Nr. 25 – Art. 41 BayEUG:

Zu Abs. 1:

Der bisherige Abs. 3 wird gestrafft und in Abs. 1 Satz 3 integriert. Im Übrigen redaktionelle Straffung.

Zu Abs. 4:

Die Streichungen dienen der Klarstellung, da die Vorschrift zum einen für alle Förderschulen gilt und zum anderen, weil die Sprengelpflicht im Pflichtschulbereich nach Art. 41 BayEUG schulartspezifisch auch für Förderschulen gilt. Ebenso gelten die Regelungen in Art. 29 Abs. 5 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 Satz 2, Abs. 6 für die Aufnahme einer Förderschule auch ohne ein ausdrückliches Zitat weiter.

Zu Abs. 5:

Redaktionelle Straffung.

Zu Nr. 26 – Art. 43 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 27 – Art. 45 BayEUG:

Redaktionelle Straffungen.

Zu Nr. 28 – Art. 51 BayEUG:

Die bislang in Abs. 1 Satz 1 enthaltenen „Arbeitsblätter“ können als genehmigungspflichtiges Lernmittel entfallen. Die Regelung geht auf sog. Arbeitsblattgehäfte zurück, die jedoch inzwischen seitens der Verlage nicht mehr zur Genehmigung eingereicht werden. Davon unberührt bleiben Arbeitsblätter, die i. d. R. von Lehrkräften erstellt werden; diese sind nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums „Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit“ vom 1. September 2009 (KWMBL. S. 301) nicht genehmigungspflichtig.

Der bisherige Abs. 4 Satz 1 kann entfallen, da die Lernmittelfreiheit ausschließlich im BaySchFG geregelt ist, siehe Art. 21 Abs. 1 BaySchFG.

Die bisherige Verordnungsermächtigung in Abs. 5 ist nicht mehr erforderlich.

Im Übrigen redaktionelle Straffungen.

Zu Nr. 29 – Art. 52 BayEUG:**Zu Abs. 1:**

Mit Satz 3 wird klargestellt, dass schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise auch unter Verwendung digitaler Endgeräte erbracht werden können. Dies bedeutet, dass der Leistungsnachweis im Ganzen digital durchgeführt werden kann oder digitale Elemente bei den bisherigen und weiterhin gültigen Formaten an Leistungsnachweisen eingesetzt werden können.

Die datenschutzrechtliche Verarbeitungsbefugnis folgt aus den allgemeinen Bestimmungen, insbesondere Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG, den Bestimmungen der Schulordnungen sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Mit Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 10a BayEUG besteht eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von Art und Umfang des Einsatzes von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Auf dieser Grundlage werden mit § 46 und Anlage 2 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) präzisierende Rahmenvorgaben geschaffen, die u. a. auch die Datenverarbeitung im Rahmen von digitalen Leistungsnachweisen erfassen.

Zu Abs. 2:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 30 – Art. 56 BayEUG:**Zu Abs. 4 Satz 6:**

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Abs. 5:

Mobile digitale Endgeräte und die darauf abrufbaren Anwendungen (ins. Messenger, Social Media- und Videoplattformen, digitale Spiele) sind im Alltag der Schülerinnen und Schüler inzwischen omnipräsent. Mit dem Übertritt auf die weiterführenden Schulen steigen die Anzahl der Kinder, die ein eigenes Smartphone besitzen, und die Nutzung digitaler Angebote zudem inzwischen stark an. Aber auch immer mehr Kinder im Grundschulalter verfügen bereits über ein eigenes Gerät (vgl. KIM-Studie 2024, abrufbar unter <https://mpfs.de/studie/kim-studie-2024/>, zuletzt aufgerufen am 17. April 2026).

Neueste wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen indes, dass insbesondere eine verfrühte und intensive Smartphone- und Social Media-Nutzung negative Auswirkungen auf das soziale, psychische und emotionale Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen haben kann (vgl. etwa Brailovskaia, J., Buchmann, J., Hertwig, R., Metzinger, T., Montag, C., Sadeghi, A.-R., Schneider, S., Spiecker gen. Döhm, I. & Waldherr, A. (2025): Soziale Medien und die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Diskussion Nr. 40, Halle (Saale): Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, abrufbar unter: https://www.leopoldina.org/fileadmin/Daten/Publikationen/Dokumente/2025_Diskussionspapier_Soziale_Medien.pdf, zuletzt aufgerufen am 17. April 2026).

Während digitale Medien und Werkzeuge als Unterrichtsmittel bereits ab Jahrgangsstufe 1 das Methodenrepertoire der Lehrkräfte erweitern und die Unterrichtsqualität steigern können, wenn sie gezielt und pädagogisch angeleitet eingesetzt werden, muss bei der außerunterrichtlichen Gerätenutzung (zu privaten Zwecken) gerade in den unteren Jahrgangsstufen ein altersadäquater Schutzraum garantiert werden. Denn die selbstgesteuerte, eigenverantwortliche Medienregulation im Kindes- und frühen Jugendalter gelingt vielfach noch nicht, da die erforderlichen kognitiven Regulationsstrategien noch nicht entwickelt wurden.

Eine Ausweitung des grundsätzlichen Verbots der privaten Nutzung digitaler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände auf die Jahrgangsstufen 5 mit 7 berücksichtigt somit im Sinne des Vorsorgeprinzips die besondere Schutzbedürftigkeit und den Entwicklungsstand der jüngeren Schülerinnen und Schüler. Gerade in diesen Jahrgangsstufen befinden sich die Kinder und Jugendlichen in einer wichtigen Phase, in der sie sich erst an die neue Schulumgebung gewöhnen müssen. In dieser Zeit ist es besonders wichtig, dass sie ausreichend Gelegenheiten haben, sich vor, zwischen und nach dem Unterricht körperlich zu bewegen und soziale Kontakte mit ihren Mitschülerinnen und Mitschülern zu pflegen. Diese sozialen Interaktionen sind essenziell für ihre persönliche Entwicklung und ihr Wohlbefinden.

Darüber hinaus müssen die Schülerinnen und Schüler in diesen Jahrgangsstufen erst lernen, wie digitale Endgeräte sachgerecht und reflektiert als Lern- und Arbeitsmittel eingesetzt werden können. Es gilt, den Unterschied zwischen der Nutzung als pädagogisches Werkzeug und der Verwendung als reines Unterhaltungs-, Kommunikations- oder Konsumgerät zu vermitteln. Dieser Lernprozess erfordert Zeit, pädagogische Anleitung und klare Rahmenbedingungen.

Vor diesem Hintergrund ist das Verbot der privaten Nutzung in den Jahrgangsstufen 1 mit 7 daher mit Blick auf das Lernen, die Entwicklungschancen und das Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler geboten und verhältnismäßig. Es schützt die Konzentrationsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler in dieser besonders vulnerablen Altersgruppe, fördert ihre psychische Gesundheit und unterstützt ihre soziale Entwicklung. Zudem schafft es eine stabile Grundlage, die für gelingende Lernprozesse und ein lebendiges schulisches Miteinander unerlässlich ist.

Ein Verbot der Nutzung außerhalb des Unterrichts (zu privaten Zwecken) macht dabei keineswegs begleitende systematische medienpädagogische Maßnahmen und Interventionen obsolet. Vielmehr ist es weiterhin Aufgabe aller Schularten und Jahrgangsstufen, den Medienkompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler zu forcieren und anzuleiten. Ein außerunterrichtliches Nutzungsverbot in den Jahrgangsstufen 1 mit 7 schafft dafür die erforderlichen Rahmenbedingungen, indem in der Schule klar zwischen pädagogisch angeleiteter Mediennutzung und ungesteuerter privater Nutzung unterschieden wird. So wird gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler Medien verantwortungsvoll und zielgerichtet einsetzen lernen, ohne dass die private Nutzung außerhalb des Unterrichts die schulischen Lern- und Entwicklungsprozesse beeinträchtigt.

Im Rahmen dieser Änderung in Satz 3 ist auch eine Änderung in Satz 1 erforderlich. Im Einzelfall, etwa für einen dringenden Anruf bei den Erziehungsberechtigten in der Pause, müssen auch die Schülerinnen und Schüler bis Jahrgangsstufe 7 bei Gestattung durch die Aufsicht führende Person die Möglichkeit zur Nutzung ihrer digitalen Endgeräte haben.

Zu Nr. 31 – Art. 57 BayEUG:

Zu Abs. 1 und 4:

Redaktionelle Straffungen.

Zu Abs. 2 Satz 4:

Redaktionelle Straffung; die Unterstützung durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter ist schon in Abs. 2 Satz 1 enthalten und bedarf keiner weiteren expliziten Erwähnung auf Gesetzesebene.

Zu Nr. 32 – Art. 60a BayEUG:

In Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 werden neue Straftatbestände aufgenommen, die dazu führen, dass deswegen rechtskräftig verurteilte Personen nicht mehr als persönlich geeignet und zuverlässig nach Abs. 2 Satz 1 angesehen werden. Hierbei handelt es sich um folgende Straftatbestände:

- § 125 des Strafgesetzbuchs (StGB) – Landfriedensbruch
- § 125a StGB – Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs
- § 126 StGB – Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten
- § 126a StGB – Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten
- § 127 StGB – Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet
- § 128 StGB – Bildung bewaffneter Gruppen
- § 129 StGB – Bildung krimineller Vereinigungen
- § 129a StGB – Bildung terroristischer Vereinigungen
- § 129b StGB – Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Einziehung
- § 130 StGB – Volksverhetzung

– § 130a StGB – Anleitung zu Straftaten

Zu Nr. 33 – Art. 62 BayEUG:

Zu Abs. 7:

Die bisherige Beschränkung der Wählbarkeit wird aufgehoben. Die Wahl obliegt den Klassensprechern und ihren Stellvertretern.

Zu Abs. 8:

Eine Regelung auf Gesetzesebene ist nicht erforderlich. Im Rahmen der nächsten Änderung wird hier eine diesbezügliche Ergänzung in der BaySchO erfolgen.

Zu Nr. 34 – Art. 64 BayEUG:

Die Entscheidung, ob künftig gemeinsame Elternbeiräte gebildet werden, wird auf die Schulen bzw. Elternbeiräte vor Ort verlagert.

Zu Nr. 35 – Art. 65 BayEUG:

Zu Abs. 1 Satz 1:

Der Hinweis auf Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayEUG und die darin geregelte Gleichstellung mit Pflegepersonen und Heimerziehern ist nicht zwingend erforderlich, die Vorschrift kann daher gestrichelt werden.

Zu Abs. 1 Satz 3:

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 36 – Art. 66 BayEUG:

Die bisherigen Vorgaben zur Zusammensetzung des gemeinsamen Elternbeirats werden zugunsten der eigenverantwortlichen Entscheidung vor Ort gestrichelt.

Zu Nr. 37 – Art. 69 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nrn. 38 und 39 – Art. 70 bis 72 BayEUG:

Die bisherigen Art. 70 bis 72 BayEUG werden nun in Art. 70 geregelt. Die bisherige Vorgabe der Bildung eines gemeinsamen Berufsschulbeirats (bisher Art. 70 Abs. 2 BayEUG) wird gestrichelt. Damit können die kommunalen Schulträger selbst entscheiden, im Rahmen ihres kommunalen Organisationsrechts koordinierende Gremien für mehrere Schulen einzurichten.

Zu Nr. 40 – Art. 73 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 41 – Art. 78 BayEUG:

Der bisherige Abs. 3 kann aufgehoben werden, da eine gesetzliche Verankerung nicht erforderlich ist. Dem Staatsministerium steht es frei, entsprechende Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Zu Nr. 42 – Art. 79 BayEUG:

Art. 79 BayEUG wird an die derzeit geltenden Begrifflichkeiten angepasst.

Zu Nr. 43 – Art. 84 BayEUG:

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Nr. 44 – Art. 85 Abs. 1b BayEUG:

Zu Satz 1:

Der neue Art. 85 Abs. 1b BayEUG regelt einen besonderen Unterfall des Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG, der mit Blick auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Bild- und Tondaten eine ausdrückliche Regelung für die Verarbeitung dieser Datenkategorien im pädagogischen Kontext trifft und damit dem Wesentlichkeitsprinzip Rechnung trägt. Die in Abs. 1 Satz 1 bereits klagestellte Voraussetzung der Erforderlichkeit gilt auch für Abs. 1b.

Art. 85 Abs. 1b BayEUG ergänzt somit die bereits bestehenden Regelungen in Art. 85 Abs. 1, Abs. 1a, Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5, 8 und 10a BayEUG.

Die Schule darf daher Bild- und Tondaten von Schülerinnen und Schülern verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich ist. Dies gilt für die Verarbeitung von Daten von Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften sowie sonstigen an Schule tätigen Personen, die an Schulveranstaltungen teilnehmen (wie etwa Schulbegleitungen).

Voraussetzung ist des Weiteren, dass die Verarbeitung im Rahmen der pädagogischen Tätigkeit der Schule erfolgt und somit ein pädagogischer Mehrwert für die Schülerinnen und Schüler vorliegen muss.

Die Gestaltung digitaler Lernprodukte oder Leistungsnachweise, etwa in Form von Podcasts oder Erklärvideos, fördert den Lebensweltbezug sowie eine vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung, die ein nachhaltiges Verständnis des Lerngegenstandes sicherstellt. Durch den Einsatz adäquater Gestaltungstechniken können Schülerinnen und Schüler zeigen, dass sie über essenzielle Medienkompetenzen für den verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien verfügen.

Ohne Verarbeitung von Ton- und u. U. auch Bilddaten von Schülerinnen und Schülern wären derartige Formate stark eingeschränkt.

Um den pädagogischen Erfordernissen einen sicheren Rechtsrahmen zu geben, sind Anpassungen auf allen Ebenen des Schulrechts erforderlich. Im Sinne einer schlanken, übersichtlichen Ausgestaltung beschränken sich die Formulierungen im BayEUG auf eine generelle Regelung, die durch die Bestimmungen der BaySchO, Ausführungsbestimmungen und Unterstützungsmaterialien für die Schulen ergänzt wird.

Mit Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 10a BayEUG besteht eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von Art und Umfang des Einsatzes von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Auf dieser Grundlage wurden mit § 46 und Anlage 2 BaySchO präzisierende Rahmenvorgaben geschaffen, die u. a. auch für die Datenverarbeitung im Rahmen von digitalen Leistungsnachweisen gelten. Mit der zum Schuljahr 2026/27 geplanten Novellierung der Anlage 2 BaySchO ist auf Verordnungsebene eine nähere Definition des datenschutzrechtlichen Rahmens für die pädagogische Tätigkeit der Schule vorgesehen, die u.a. den Rahmen für die Verarbeitung von Bild- und Tondaten im Unterricht und bei Leistungsnachweisen vorgibt. Ergänzend gelten die Bestimmungen über Schülerunterlagen (§§ 37 ff. BaySchO).

Soweit keine ausdrückliche Regelung zum Einsatz von Bild- und Videoaufnahmen getroffen ist, kann weiterhin auf die langjährige und vielfach publizierte Vollzugspraxis des Staatsministeriums und des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zurückgegriffen werden. Maßgebliches Kriterium war und ist dabei die Erforderlichkeit, einschließlich der Angemessenheit, zur Erfüllung der pädagogischen Zwecke. In diesem Rahmen wurden etwa Videoaufzeichnungen im Rahmen des Rhetorik- oder Sportunterrichts zur Verbesserung der Techniken der Schülerinnen und Schüler durch wiederholtes Ansehen der Aufnahmen als angemessen und erforderlich eingeordnet, wenn diese nach der Unterrichtseinheit gelöscht werden.

Der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall kann bei der konkreten Umsetzung der pädagogischen Zielsetzung Rechnung getragen werden.

Daneben gelten die allgemeinen Regelungen wie insbesondere das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO, das eine Abwägung mit Gründen ermöglicht, die sich aus der besonderen Situation des Betroffenen ergeben.

Zu Satz 2:

Die Verweisung auf Abs. 1a Satz 2 stellt klar, dass auch bei Aufzeichnungen nach Abs. 1b Satz 1 – wie bei Schülerunterlagen – aufgrund des hohen Schutzbedarfs die Vertraulichkeit sichergestellt sein muss und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor unberechtigten Zugriffen ergriffen werden müssen.

Zu Satz 3:

Den Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen trägt die Neuregelung insbesondere durch die Festlegung einer unverzüglichen Löschrfrist nach Aufgabenerledigung Rechnung. Der Zeitpunkt der Aufgabenerledigung ist dabei im Einzelfall zu beurteilen.

Ergänzende Festlegungen sind auf nachgelagerter Ebene getroffen, etwa durch die Aufbewahrungsfristen in Art. 85 Abs. 1a BayEUG i. V. m. § 40 BaySchO. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung (zu anderen Zwecken oder über einen längeren Zeitraum) bedarf einer eigenen Rechtsgrundlage, in der Regel der Einwilligung der Betroffenen.

Zu Nrn. 45 bis 48 – Art. 86 bis 88a BayEUG:

Mit den vorliegenden Änderungen sollen die Verfahren zu Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen an Schulen verschlankt, weniger anfällig für Fehler gemacht und beschleunigt werden. Ein wichtiger Punkt ist auch, dass gesetzgeberische ermessensleitende Leitplanken abgeschafft und somit die Entscheidungsbefugnisse und die Ermessensentscheidungen der schulischen Gremien vor Ort gestärkt werden.

Zu Nr. 45 – Art. 86 BayEUG:**Zu Abs. 2:****Zu Abs. 2 Nr. 3:**

Die bislang in Nr. 4 Buchst. c geregelte Möglichkeit zur Versetzung von einer Ganztags- in eine Halbtagsklasse wird künftig in einer Nr. 3 zusammen mit der Versetzung in eine Parallelklasse aufgenommen. Die Dauer der Versetzung liegt im Ermessen der Schulleiterin oder des Schulleiters als hierfür zuständige Person.

Zu Abs. 2 Nr. 4:

Die bislang in Nr. 4 und Nr. 5 dargestellten verschiedenen Ausschlussmöglichkeiten von verschiedenen Schulveranstaltungen werden vereinheitlicht. Allgemein wird nun auf Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen im Sinne von Art. 28 BayEUG (bislang Art. 30 BayEUG) abgestellt. Dazu zählen die bislang explizit genannten Veranstaltungen wie Unterricht, sonstige Schulveranstaltung und Ganztagsunterricht.

Die bislang lediglich in Nr. 4 Buchst. a genannte Voraussetzung der schweren oder wiederholten Störung kann entfallen. Ein Grund für einen Ausschluss muss immer vorliegen. Die Art der Störung ist bei jeder Art von Ausschluss im Rahmen der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.

Ebenfalls vereinheitlicht wird, dass der Ausschluss für bis zu vier Wochen möglich ist. Die bislang enthaltene Einschränkung in Nr. 5 auf sechs Unterrichtstage bzw. bei Berufsschulen mit Teilzeitunterricht auf höchstens zwei Unterrichtstage ist auf Gesetzesebene nicht mehr erforderlich. Die Auswirkungen des Ausschlusses auf die Teilnahme am Unterricht an den verschiedenen Schularten muss die Schulleiterin oder der Schulleiter ebenfalls im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigen.

Zu Abs. 2 Nr. 5:

Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5 und es erfolgt auch hier eine Harmonisierung. Die Voraussetzung der schulischen Gefährdung bleibt bestehen. Es wird jedoch künftig nur noch auf Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen nach Art. 28 BayEUG (bislang Art. 30 BayEUG) abgestellt. Die bisherige Einschränkung bei der Dauer auf bestimmte Jahrgangsstufen entfällt und ist künftig im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

Die Versetzung in eine Halbtagsklasse soll künftig allgemein in Nr. 3 geregelt werden, sodass hier die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, auch bei einer Dauer von mehr als vier Wochen.

Ebenfalls integriert wird die bisherige Nr. 7 im Bereich der Mittelschulen. Auch hier entfallen aus den eben genannten Gründen die bisherigen Einschränkungen auf bestimmte Jahrgangsstufen.

Zu Abs. 2 Nr. 6:

Redaktionelle Verschiebung.

Zu Abs. 2 Nr. 7:

Redaktionelle Verschiebung.

Zu Abs. 2 Nr. 9 und 10:

Redaktionelle Verschiebungen.

Zu Abs. 3:

Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden gestrichen. Die bisherigen gesetzlichen Grenzen werden aufgehoben. Die diesbezüglichen Hintergründe sind künftig im Rahmen der Ermessensentscheidungen der jeweiligen Gremien zu berücksichtigen.

I. Ü. redaktionelle Verschiebungen.

Zu Abs. 4:

Der bisherige Art. 88a BayEUG wird in Art. 86 (und auch Art. 87) BayEUG integriert.

Der bisherige Satz 2 wird gestrichen. Eine Rückkehr in die früher besuchte Schule ist künftig ausgeschlossen, da dies pädagogisch nicht sinnvoll ist. Nur wenn sich daraus im Ausnahmefall eine unbillige Härte ergeben würde, weil z. B. keine andere Schule in einer zumutbaren Distanz durch den Schüler oder die Schülerin erreicht werden kann oder andere rehabilitierende Faktoren für die Wiederaufnahme sprechen, ist eine Rückkehr möglich.

Der bisherige Satz 3 wird gestrichen. Eine Rückkehr in die früher besuchte Schule ist künftig ausgeschlossen, da dies pädagogisch nicht sinnvoll ist.

Der bisherige Satz 4 beinhaltete eine Zuständigkeitsfrage und wird daher systematisch in Art. 87 BayEUG integriert.

Zu Nr. 46 – Art. 87 BayEUG:

Die Vorschrift zu Sicherungsmaßnahmen wird redaktionell gestrafft, angepasst und vereinfacht.

Zu Nr. 1:

Der Inhalt entspricht dem bisherigen Art. 87 Abs. 1 BayEUG. Es erfolgen folgende Änderungen:

Es wird im Wortlaut klargestellt, dass auch bei Selbstgefährdung eine Sicherungsmaßnahme erfolgen kann. Außerdem ist auch dann ein vorläufiger Ausschluss vom Besuch des Unterrichts und sonstigen Schulveranstaltungen möglich, wenn auf Basis einer Prognoseentscheidung eine Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen durch das Verhalten der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist. Es kann somit schon im Vorfeld eingegriffen werden, die Gefährdung muss nicht erst eintreten.

Der Zeitpunkt des Endes des vorläufigen Ausschlusses (bisher Abs. 1 Satz 2) ist im Rahmen der Ermessensentscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters bzw. der Lehrerkonferenz zu bestimmen. Dass der vorläufige Ausschluss durch Überweisung an eine andere Schule endet, ist selbstverständlich und bedarf keiner gesetzlichen Regelung.

Eine Anrechnung des vorläufigen Ausschlusses auf später verhängte Ausschlussmaßnahmen (bisher Abs. 1 Satz 3) steht auch ohne explizite gesetzliche Regelung im Ermessen der Schulleiterin oder des Schulleiters als zuständiger Person.

Zu Nr. 2:

Der Inhalt entspricht dem bisherigen Art. 87 Abs. 2 BayEUG. Es erfolgen folgende Änderungen:

Die bisherige Verbindung mit einer Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 BayEUG entfällt. Die Sicherungsmaßnahmen sind künftig unabhängig von der Ordnungsmaßnahme möglich, hierdurch gewinnen die Schulen Flexibilität.

Der bisherige Abs. 2 Nr. 1 bis 3 wird in einer Nummer zusammengefasst und dabei gestrafft.

Zu Nr. 47 – Art. 88 BayEUG:**Zu Abs. 1:**

Die Zuständigkeitsregeln werden an die Änderungen in Art. 86 Abs. 2 BayEUG angepasst.

Des Weiteren erfolgt eine deutliche Vereinfachung der Zuständigkeiten und Reduzierung der zwingend zu beteiligenden Stellen, um eine schnellere und effektivere Verhängung von Ordnungsmaßnahmen zu ermöglichen. Hierdurch kommt es auch zu einer Stärkung der Eigenverantwortung der Schulleitung.

Veränderungen und Verschrankungen in der Zuständigkeit ergeben sich für die Maßnahmen der Entlassung und des Ausschlusses von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten (Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 bis 10 BayEUG). Über die Entlassung entscheidet die Lehrerkonferenz künftig selbstständig und ohne Einvernehmen der Schulaufsichtsbehörde. Über den Ausschluss von mehreren Schulen einer oder mehrerer Schularten entscheidet künftig nicht mehr das Staatsministerium (auf Antrag der Lehrerkonferenz), sondern die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

Überdies ergibt sich die notwendige Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bereits aus Art. 31 BayEUG, wonach die Schulen das zuständige Jugendamt unterrichten sollen, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind. Die Beteiligung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe ist im Wege der Anhörung im Rahmen des Verfahrens zudem nach wie vor möglich, vgl. Art. 88 Abs. 4 Satz 4 BayEUG. Künftig wird diese Anhörungsmöglichkeit zum einen nicht mehr auf bestimmte Maßnahmen beschränkt und zum anderen in das Ermessen des entscheidenden Gremiums gestellt. Hierdurch entsteht eine größere Flexibilität für die Schulleitungen. Da außerdem kein Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe mehr erforderlich ist, werden hierdurch auch die Verfahrenszeiten verkürzt.

Auch der Elternbeirat kann künftig je nach Bedarf bei Maßnahmen der Entlassung oder des Ausschlusses angehört werden, soweit dies beantragt wird, vgl. Art. 88 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BayEUG. Die bisherige Vorlage an die Schulaufsicht bei Ablehnung des Elternbeirats bei 2/3-Mehrheit und deren Entscheidung entfallen künftig.

Zu Abs. 2:

Zum einen erfolgen redaktionelle Anpassungen. Zum anderen entfällt auch bei der Sicherungsmaßnahme nach Art. 87 Nr. 2 BayEUG das zwingende Einvernehmen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Auf die Ausführungen zu den Änderungen zu Abs. 1 darf verwiesen werden.

Durch die Vereinfachung der Zuständigkeiten und Reduzierung der zuständigen Stellen werden schnellere und effektivere Sicherungsmaßnahmen ermöglicht. Somit werden die Eigenverantwortung der Schulleitung und die Rechte der Lehrerkonferenz gestärkt.

Zu Abs. 3:

In Abs. 3 erfolgt die Aufnahme des Verfahrens für die Wiederzulassung, die bislang in Art. 88a BayEUG geregelt war.

Zu Abs. 4:

Die Anhörungsrechte vor der jeweiligen Entscheidung sind künftig in Abs. 4 Satz 1 und Satz 3 geregelt. Es erfolgen redaktionelle Anpassungen. Die bisherige zwingende Anhörung der Beratungslehrkräfte oder Schulpsychologen bei bestimmten Maßnahmen wird dahingehend geändert, dass dies künftig nach Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 bei allen Ordnungsmaßnahmen mit Verwaltungsaktcharakter (Art. 86 Abs. 2 Nr. 3ff. BayEUG) auf Antrag erfolgt. Überdies kann das zuständige Gremium im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes nach Art. 24 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) Personen bei allen Maßnahmen einbeziehen, soweit dies erforderlich erscheint. Es erfolgt somit keine Verschlechterung der bisherigen Mitwirkungspflichten.

Der bisherige Satz 3 wird – redaktionell angepasst – als Satz 2 weitergeführt.

Der bisherige Satz 3 wird ebenfalls redaktionell angepasst und ist künftig in Satz 5 zu finden.

Zu Abs. 5:

Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5 und weitestgehend lediglich redaktionell angepasst. Eine inhaltliche Anpassung erfolgt dahingehend, dass künftig frühere Erziehungsrechte nur noch dann unterrichtet werden müssen, wenn für eine Ordnungsmaßnahme die Lehrerkonferenz nötig ist. Die Einschränkung der Unterrichtspflicht auf schwere Ordnungsmaßnahmen erfolgt auch zur besseren Wahrung der Persönlichkeitsrechte volljähriger Schülerinnen und Schüler.

Zu Abs. 6:

Der bisherige Abs. 5 ist aufgrund der Streichung des zwingenden Einvernehmens des örtlichen Trägers der Jugendhilfe nicht mehr erforderlich. Der künftige Abs. 6 entspricht dem jetzigen Abs. 6 und wird lediglich redaktionell gestrafft.

Zu Nr. 48 – Art. 88a BayEUG:

Siehe hierzu die Begründungen zu Art. 86 Abs. 3 und Art. 87 Abs. 2 BayEUG.

Zu Nr. 49 – Art. 89:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 50 – Art. 92 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 51 – Art. 100 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 52 – Art. 113b BayEUG:

Die datengestützte Qualitätsentwicklung im Schulwesen ist auf internationaler und nationaler Ebene von überragender Bedeutung. Bildungspolitik und -administration identifizieren auf der Grundlage von Daten frühzeitig Steuerungsbedarf und ergreifen entsprechende Maßnahmen. Die Digitalisierung von Diagnostikinstrumenten schafft hierfür eine wesentliche Grundlage, um „von Daten zu Taten“ zu gelangen.

Leistungsdaten (Outputkomponente) sind ein wesentlicher Baustein einer systemisch kohärenten datengestützten Qualitätsentwicklung. Bisher werden die Leistungsdaten mit den Orientierungsarbeiten, Vergleichsarbeiten und Jahrgangsstufentests papierbasiert zentral an allen bayerischen Schulen erhoben.

Durch die Digitalisierung zunächst der Vergleichsarbeiten (Vorhaben TBA – Technologiebasiertes Assessment) können diese Daten einerseits für die Schul- und Unterrichtsentwicklung an den Schulen verfügbar bleiben, andererseits ohne weiteren Aufwand gleichermaßen aus dem System heraus als Ergebnisstatistik verfügbar gemacht werden.

Dabei sollen die Ergebnisse zusammenhängender Leistungserhebungen einander pseudonymisiert zugeordnet werden, um Leistungsentwicklungen im „Längsschnitt“ erkennbar zu machen. Eine darüber hinausgehende Verknüpfung von Leistungsdaten oder eine Verknüpfung zwischen Daten der Ergebnisstatistik und Daten der amtlichen Schulstatistik erfolgt weiterhin nicht.

Das Technologiebasierte Assessment (TBA-I) und die Erweiterung des Technologiebasierten Assessments auf Längsschnittbeobachtungen (TBA-II) werden in das BayEUG wie folgt integriert:

Zu Abs. 5:

Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „anonymisierte Leistungsdaten“ durch die Angabe „Erhebungsmerkmale“ ersetzt. Durch die Verwendung des Begriffs „Erhebungsmerkmale“ wird die Terminologie konsequenter am Statistikrecht orientiert. Eine Aussage zur Anonymität der Daten kann dabei entfallen. Die zulässigen Erhebungsmerkmale der Ergebnisstatistik sind in Art. 113b BayEUG abschließend geregelt. Eine Bezeichnung dieser Daten als anonym oder personenbezogen hat daneben keine Regelungswirkung.

Zu Abs. 5 Nr. 1:

Art. 113b Abs. 5 Nr. 1 BayEUG erfasst bislang die zentral gestellten ländereigenen Orientierungsarbeiten und Jahrgangsstufentests. Aufgenommen werden nun die zentral gestellten länderübergreifenden Kompetenztests, um diese ohne zusätzlichen Erhebungsaufwand für das Bildungsmonitoring als Ergebnisstatistik verfügbar zu machen.

Länderübergreifende Kompetenztests sind zu Zwecken der Qualitätssicherung auf Anweisung des Staatsministeriums landesweit durchzuführen. Die Anweisung beinhaltet eine Entscheidung über die Teilnahme. Art. 9 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) ermöglicht dabei die Anordnung der Teilnahme durch die Verwaltung auch aufgrund einer Rechtsvorschrift.

Länderübergreifende Kompetenztests sind insbesondere die Vergleichsarbeiten, die den Kompetenzstand in Relation zu grundlegenden Bildungszielen überprüfen.

In Art. 113b Abs. 5 Nr. 1 BayEUG wird ergänzend zur Erfassung der erreichten Punkte je Aufgabe die insbesondere bei Vergleichsarbeiten erfolgende Erfassung der erreichten Kompetenzstufen aufgenommen.

Zu Abs. 7 Satz 2:

In Art. 113b Abs. 7 Satz 2 BayEUG werden als neue Nr. 4 die länderübergreifenden Kompetenztests hinzugefügt.

Zu Abs. 7 Satz 3:

Die Ergebnisstatistiken für länderübergreifende Kompetenztests werden an öffentlichen Schulen und staatlich anerkannten Ersatzschulen einmal jährlich durchgeführt.

Zu Abs. 8 Satz 3 Nr. 1 und 2:

In Art. 113b Abs. 8 Satz 3 BayEUG wird zwischen den unterschiedlichen eingesetzten Infrastrukturen (bereitgestellte Verfahren) unterschieden.

Art. 113b Abs. 8 Satz 3 Nr. 1 BayEUG erfasst die unveränderte Regelung zur Amtlichen Schulstatistik und den Ergebnisstatistiken nach Abs. 5 Nr. 2.

In Art. 113b Abs. 8 Satz 3 Nr. 2 BayEUG wird das „bereitgestellte Verfahren“ aufgenommen. Die Entscheidung über das konkret einzusetzende Verfahren liegt in der Organisationshoheit des Staatsministeriums.

Zu Abs. 9 Satz 2:

Art. 113b Abs. 9 Satz 2 und 3 BayEUG schafft die rechtlichen Voraussetzungen für schuljahresübergreifende statistische Auswertungen mittels eines Pseudonyms für Leistungsmessungen gemäß Art. 113b Abs. 5 Nr. 1 BayEUG. Es wird für jeden Datensatz ein nicht rückschlüsselbares Pseudonym erzeugt.

Das Pseudonym soll bereits an der Schule generiert werden, um die Weitergabe identifizierender Daten zu minimieren.

Die Sicherheit des Pseudonymisierungsverfahrens orientiert sich an den hohen Standards, die beispielsweise in Art. 32 DSGVO gefordert werden.

Zu Abs. 9 Satz 3:

Art. 113b Abs. 9 Satz 3 BayEUG nimmt für die beiden unterschiedlichen in Satz 1 und 2 genannten Pseudonymen die bisherige Regelung von Satz 2 auf, dass diese jeweils so zu gestalten sind, dass ein Rückschluss auf Einzelpersonen ausgeschlossen ist. Hierbei wird bereits die geänderte Formulierung aus dem Vierten Modernisierungsgesetz Bayern (Drs. 19/8568 – dort Änderung § 39) berücksichtigt.

Die Umsetzung der Ergebnisstatistiken gemäß Art. 113b Abs. 5 Nr. 2 BayEUG bleibt unverändert. Der bisherige Art. 113b Abs. 5 Satz 2 BayEUG wird in Art. 113b Abs. 9 als Satz 3 BayEUG verschoben.

Zu Abs. 9 Satz 4:

Art. 113b Abs. 9 Satz 4 BayEUG nimmt für die Ergebnisstatistiken nach Abs. 5 Nr. 2 den bisherigen Regelungsgehalt von Art. 113b Abs. 5 Satz 2 BayEUG auf. Die papierbasierten Abschlussprüfungen unterscheiden sich in der Testzuteilung, Durchführung

und Rückmeldung wesentlich von den digital durchgeführten länderübergreifenden Kompetenztests.

Zu Nr. 53 – Art. 113c BayEUG:

Redaktionelle Straffung der Vorschrift, eine inhaltliche Änderung ist damit nicht bezweckt.

Zu Nr. 54 – Art. 114 BayEUG:

Redaktionelle Straffungen bzw. Folgeänderungen.

Zu Nr. 55 – Art. 120 BayEUG:

Folgeänderungen.

Zu Nr. 56 – Art. 122 BayEUG:

Für Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Zu Nr. 57 – Art. 123 BayEUG:

In Art. 123 Abs. 4 BayEUG wird noch auf außer Kraft getretene Vorschriften des Bayerischen E-Government-Gesetzes (BayEGovG) verwiesen, sodass dieser aufgehoben wird.

Zu § 2 – Weitere Änderung BayEUG:

Der in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk durchgeführte Lehrgang „Telekolleg“ wird im Frühjahr 2026 auslaufen. Er wird durch den Lehrgang „kolleg24“ ersetzt, der ebenfalls in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk durchgeführt wird. Die Präsenztage des „kolleg24“ werden ausschließlich an Beruflichen Oberschulen stattfinden. Deshalb wird die Aufsicht über das „kolleg24“ entsprechend der Aufsicht über die Fach- und Berufsoberschulen beim Staatsministerium angesiedelt und durch die Ministerialbeauftragten ausgeübt. Durch das Auslaufen des „Telekolleg“ ist die Vorschrift des Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. h BayEUG daher aufzuheben.

Zu §§ 3 und 4 – Änderung des BaySchFG:

Wie im BayEUG ist auch im BaySchFG der Begriff „Schule für Kranke“ durch „Klinikschule“ zu ersetzen und entsprechend der Begriff „Krankenhaus“ durch „Klinik“.

Des Weiteren handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 5 – Änderung des BayPVG:

Wie im BayEUG ist auch im BayPVG der Begriff „Schule für Kranke“ durch „Klinikschule“ zu ersetzen.

Zu § 6 – Inkrafttreten:

Das Gesetz soll zum 1. August 2026 in Kraft treten. Abweichend davon soll § 2 wegen der zum 1. Oktober 2026 in Kraft tretenden Änderungen des Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 BayEUG im Rahmen des Gesetzesentwurfs zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/9021) erst zum 2. Oktober 2026 in Kraft treten, sodass die Reihenfolge in Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 BayEUG korrekt ist. Zudem soll § 4 zum 2. Januar 2027 in Kraft treten, da Art. 30 BaySchFG auch im Rahmen des insoweit zum 1. Januar 2027 in Kraft tretenden Haushaltsgesetzes 2026/2027 geändert wird. Da es in der dortigen Fassung noch „Schule für Kranke“ heißt, wurde zur Vermeidung einer nochmaligen Änderung ein späteres Inkrafttreten bestimmt.